

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891**

345 (17.12.1891)

# Beilage zu Nr. 345 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 17. Dezember 1891.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 12. Dez. 12. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey, später des 2. Vicepräsidenten Friderich.

Am Regierungstische: Staatsrath Eisenlohr, Ministerialrath Baader, später Geh. Oberfinanzrath Zittel. Dem vorläufigen Berichte ist nachzutragen:

Den hauptsächlichsten Gegenstand der heutigen Berathung und Beschlussfassung bildete der Gesetzentwurf „Die Dotation der Kreisverbände“ betr.

Die Regierungsvorlage hat folgende Fassung:

Artikel 1. Den Kreisverbänden des Landes wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Bestreitung des Aufwandes für die Landarmenpflege und die Kreisstraßen je für ein Kalenderjahr aus dem Großherzoglichen Staatskassen der Betrag von 919 000 M.

Neunhundertneunzehntausend Mark zur Verfügung gestellt.

Dieser Staatszuschuß vertheilt sich auf die einzelnen Kreise wie folgt:

Konstanz	140 980 M.
Billingen	43 270 "
Waldshut	83 660 "
Freiburg	130 760 "
Vörrach	87 260 "
Offenburg	100 930 "
Baden	52 610 "
Karlsruhe	92 550 "
Mannheim	56 210 "
Heidelberg	59 300 "
Mosbach	71 470 "

Die Zahlung erfolgt in Vierteljahresraten zum voraus.

Artikel 2. Der Artikel 11 des Gesetzes vom 1. März 1884, die Kosten der Landarmenpflege betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Nr. VII), wird aufgehoben.

Artikel 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Der Kommissionsantrag an die Kammer geht dahin, den Gesetzentwurf in einer die Gesamtdotation auf 960 000 M. bestimmenden Fassung unter folgender Vertheilung der Summe auf die einzelnen Kreise annehmen zu wollen:

Konstanz	145 260 M.
Billingen	45 560 "
Waldshut	85 830 "
Freiburg	136 560 "
Vörrach	89 450 "
Offenburg	103 510 "
Baden	54 480 "
Karlsruhe	98 480 "
Mannheim	61 210 "
Heidelberg	63 750 "
Mosbach	75 910 "

Zur eingehenden Begründung des Kommissionsentwurfs führte der Abg. Klein-Vertheim als Berichterstatter aus:

Freudig sei von der Kommission die Regierungsvorlage, welche einen wichtigen Fortschritt in der Geschichte der Kreisinstitution enthalte, begrüßt worden. Nachdem den durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 ohne jede Ausstattung in's Leben gerufenen Kreisverbänden eine erhebliche Belastung durch Zuweisung von Ausgaben für das Landstraßenwesen nach dem Gesetze vom 14. Januar 1868 und für das Landarmenwesen durch das badische Einführungs Gesetz zum Reichsunterstützungswohnsitzgesetz vom 14. Mai 1872 auferlegt worden sei, seien auf den Landtagen der Jahre 1880, 1881/82 erstmals Wünsche nach Gewährung eines Dotationsfonds laut geworden.

Das Straßengesetz vom 14. Juni 1884 habe diese Wünsche zwar nicht voll befriedigt, indessen immerhin den Kreisen zur Unterhaltung der Kreisstraßen jährliche Staatszuschüsse im Gesamtbetrage von 100 000 M. in den ersten 3 Jahren nach seinem Inkrafttreten überwiesen.

Die Kreisauschüsse seien nun in stets wiederholten Petitionen erfolgreich bestrebt gewesen, diese Dotation als eine dauernde zu erhalten, ein Bestreben, welches um so berechtigter gewesen sei, als die Belastung der Kreise durch die Kreisstraßen immer noch eine erhebliche blieb und auch nach Abzug der von den Gemeinden bestrittenen Theilkosten von 181 698 M. im Jahre 1885 auf 234 590 M. im Jahre 1888 stieg, während sich daneben eine erhöhte Thätigkeit der Kreise für Besserung und Korrektur der Gemeindegemeinde und auf andern Gebieten entwickelte.

Es sei denn auch dem Landtage 1889/90 eine Petition der Kreisauschüsse mit dem Antrage überreicht worden, den Staatsbeitrag für die Kreisstraßen von 100 000 M. auf 300 000 M. zu erhöhen und diesen Betrag in das ordentliche Budget einzustellen; hierauf seien denn auch für die Budgetperiode 1890/91 zur Unterhaltung der Kreisstraßen jährlich 100 000 M., zur Bestreitung allgemeiner Kreisbedürfnisse bezw. zur Erleichterung der Gemeinden durch Nachtrag jährlich 160 000 M. genehmigt worden.

Nunmehr solle diese Zuwendung, welche in der im Regierungsentwurfe vorgesehene Gesamtsumme miteinhalten sei, den Charakter einer ständigen, nur im Wege

der Gesetzgebung widerrücklichen Dotation erhalten. Jene Gesamtsumme von 919 000 M. enthalte aber weiter noch eine Bauschumme von 659 000 M. für Bestreitung des Landarmenaufwandes, und dieser Theil der gesetzlichen Dotation sei Gegenstand eines lebhaften Meinungs-austausches in der Kommission geworden, während man hinsichtlich der Art der Vertheilung der übrigen Dotationstheile auf die einzelnen Kreise mit der Regierung einverstanden sei.

Die Kommission erkenne an, daß durch den Regierungsentwurf eine Vereinfachung des Voranschlags für den Staat und die Kreisverbände, sowie die Vereinfachung der mit periodischen Bewilligungen verbundenen schwierigen und mühslichen Rechnungsprüfungen erreicht werde; allein sie könne weder zugeben, daß hinsichtlich des Landarmenaufwandes ein gewisser Beharrungsstand, welcher eine Steigerung ausschliesse, eingetreten sei, noch daß die sozialpolitische Gesetzgebung einen nennenswerthen Einfluß in Richtung auf eine Verminderung der Landarmenlast haben werde.

Wie die Gesetze über Kranken- und Unfallversicherung eine wesentliche Erleichterung in dieser Beziehung nicht gebracht hätten, so werde es auch mit der Alters- und Invaliditätsversicherung sich verhalten, da man es bei den Landarmen vorzugsweise mit einer vagirenden Bevölkerung und einer Klasse von Personen zu thun habe, die vielfach der Wohlthat jener Gesetze nicht theilhaftig werden könnten.

Eine Klärung dieser Frage werde erst im Laufe der Jahre zu gewinnen sein.

Obgleich nun die Kreise, auch für die Bestreitung des Landarmenaufwandes auf feste Summen angewiesen, durch voranschlägliche noch wachsenden Landarmenaufwand nicht unerheblich belastet werden könnten, erhoffe die Kommission doch von der Vorlage überwiegende Vortheile, weil dadurch, daß die bisher durch eine minder günstige Finanzlage des Landes leicht in Frage gestellten Staatszuschüsse gesetzlich gesichert würden, den Kreisverbänden die Möglichkeit, bei Aufstellung ihrer Voranschläge mit festen Summen zu rechnen, und ein Ansporn gegeben werde zu vermehrter Sparsamkeit und zu scharfer Ueberwachung der Unterstützten und des jeweiligen Umfangs ihrer Bedürftigkeit.

Die Befürchtungen, welche sich an eine feste für den Landarmenaufwand bestimmte Summe knüpfen, seien in doppelter Richtung beseitigt worden.

Einmal durch die der Kommission von der Regierung gegebene Erklärung, sie werde auf den Nachweis, daß durch besondere Vorkommnisse ein Kreis bei ordnungsmäßiger Verwaltung einen erheblichen, durch frühere Ersparnisse an der für den Landarmenaufwand bestimmten Dotation nicht ausgeglichenen Mehraufwand für die Landarmenpflege zu tragen hatte, nicht ablehnen, die zur Leistung einer entsprechenden Beihilfe erforderlichen Beiträge in den Staatsvoranschlag aufzunehmen; ferner durch die Anforderung einer Erhöhung des in Artikel 1 des Regierungsentwurfs festgesetzten Staatsbeitrages von 919 000 M. auf 960 000 M. mit dem Anfügen, daß dieses Plus von 41 000 M. nach denselben Grundfäden wie die Dotation von 160 000 M. an die Kreisverbände vertheilt werden solle.

Unter diesen Voraussetzungen sei der Gesetzentwurf, welcher klare und sichere Verhältnisse schaffe, in jeder Hinsicht zu begrüßen; er bitte das Hohe Haus, dem Kommissionsantrage seine Zustimmung erteilen zu wollen.

Diesen Ausführungen schloß sich nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion zunächst der Abg. Müller in vollem Umfange an, indem er namentlich betonte, daß der Landarmenaufwand der Kreise sich trotz der sozialpolitischen Gesetzgebung wesentlich vermehrt habe.

Der Abg. Schumann gab die Erklärung ab, daß er für seine Person gegen das Gesetz stimmen werde; er sei nicht gegen die Dotation an sich, wohl aber gegen die Festlegung von Vertragsraten im jetzigen Momente.

Hinsichtlich des Landarmenaufwandes sei nicht mit der Regierung dessen Stabilität, sondern nach dem Kommissionsberichte ein variabler Zustand anzunehmen. Es ermangele daher die Voraussetzung zu der beabsichtigten Aenderung der Verhältnisse, zudem sei davon auszugehen, daß die Großh. Regierung etwaigen Petitionen der Kreise stets wohlwollend gegenüberstehe werde; hinsichtlich des Straßenaufwandes verrete er den früher von der Kammer festgehaltenen Standpunkt, daß der Staat denselben ganz auf sich nehmen solle. Die vorgesehene 160 000 M. für allgemeine Kreisbedürfnisse könne die Regierung den Gemeinden direkt zuwenden; so werde vermieden, daß die Gemeinden zu ungerechtfertigten, vom Kreise aber dotirten Ausgaben kommen, und gegenüber solchen eine viel eingehendere Prüfung von Seiten der Regierung erreicht.

Der Abg. Gerber fand in der heutigen Verhandlung den Beweis dafür, daß die Kreisinstitution von Anfang an verfehlt gewesen, nicht lebenskräftig und nicht gesund geworden und im Volke unbeliebt sei. Das hänge mit der komplizirten Kreiswahlordnung, deren Verbesserungsbedürftigkeit allgemein eingesehen werde, und mit dem Vorhandensein einer zu großen Zahl verhältnißmäßig zu kleiner und deshalb nicht lebensfähiger Kreise zusammen. Die Regierung sei jetzt in der Lage, die

Kreisinstitution mit Staatsmitteln gegen den Volks-unwillen schützen zu müssen. Das Straßen- und Landarmenwesen könne der Staat selbst auf sich nehmen. Endlich sei zu befürchten, daß die Kreise etwaige Ueberschüsse und Ersparnisse für überflüssige Ausgaben und für andere Kreise verwendeten. Dadurch, daß indessen eine Ablehnung des Entwurfs eine erhebliche Belastung der Gemeinden zur Folge haben würde, in eine Zwangslage verfezt, stimme er dem Gesetze zu.

Der Abg. Muser legte dar, daß er der Kreisinstitution und auch der Dotation der Kreise an sich sympathisch gegenüberstehe, wenn er auch die Kreiswahlordnung für verfehlt erachte.

Er sei auch mit der Einstellung der Dotation in den ordentlichen Etat einverstanden, zumal die sozialpolitische Gesetzgebung eine Reduktion des Landarmenaufwandes auf die Dauer nicht zur Folge haben werde.

Indessen befürchte er, daß die beabsichtigte Erleichterung der Gemeinden auf dem indirekten Wege einer Staatsdotations von 160 000 bezw. 200 000 M. für allgemeine Kreisbedürfnisse nicht erreicht werde, da eine solche die Umlagen in Beziehung auf Grund- und Häusersteuerkapital im Durchschnitt kaum um  $\frac{1}{2}$  Pf. ermäßigen werde.

Es würde sich seiner Ansicht nach mehr empfehlen, diese Summe zu Gunsten einzelner besonders belasteter Gemeinden zu verwenden. Daß die Kommission von sich aus die Dotation von 919 000 M. auf 960 000 M. erhöht haben wolle, sei nicht hinreichend begründet. Gleichwohl werde er für ihren Antrag stimmen, weil er mit der Dotation an sich einverstanden sei.

Er erwarte aber, daß auch dann, wenn eine Abänderung des Beamtengesetzes zur Sprache kommen werde, die Thatsache, daß hinreichende Gelder vorhanden seien, anerkannt werde.

Den Ausführungen der Vorredner gegenüber gab Staatsrath Eisenlohr namens der Regierung folgende Darlegungen: So angenehm und erfreulich die freundliche Aufnahme der Regierungsvorlage sei, so überrasche es ihn doch, daß der Kommissionsantrag über die bekannt gewordenen Wünsche der Kreisverbände hinaus zu einer Mehrforderung von 41 000 M. gelange.

Die Großh. Regierung habe geglaubt, mit der von ihr in Aussicht genommenen gesetzlichen Dotation der Kreise allen Wünschen in vollem Maße gerecht zu werden. Eine Erhöhung der Dotationssumme im Sinne der Kommission erscheine aber nicht angemessen.

Es sei daran festzuhalten, daß eine sozialpolitische Gesetzgebung, welche gegen Krankheit, gegen Verwundungen schütze und Alters- und Invalidenrenten gewähre, eine Verminderung des Landarmenaufwandes sicher zur Folge haben müsse. Auch beständen die Landarmen keineswegs wesentlich aus vagirendem Volk, es seien darunter auch feste und fleißige Arbeiter, die lebhaftig infolge gelegentlichen Wohnsitzwechsels den Unterstützungswohnsitz verloren hätten. Die gegebene Zusage einer Beihilfe an Kreise, welche mit der Dotation zur Bestreitung des Landarmenaufwandes nicht ausreichen, müsse jede Besorgniß beseitigen.

Ausdrücklich sei aber darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung keineswegs für jede künftige Ueberschreitung der gesetzlichen Dotation einen Regreß auf sich zulassen wolle. Die Regierungszusage stelle eine solche Ausnahme nur unter besonderen Voraussetzungen in Aussicht. Nur im Hinblick auf besondere Vorkommnisse, deren Vorhandensein die Regierung im Benehmen mit den Ständen und unter eingehender Prüfung der Verhältnisse festzustellen habe, könne nur Beihilfe gewährt werden.

Man möge sodann dem Kommissionsantrage gegenüber mit Rücksicht auf das vorliegende Budget bedenken, daß nicht unerhebliche Nachforderungen in Aussicht ständen; so im Ressort der inneren Verwaltung dringende Anforderungen für das Gendarmereicorps; ferner solche im Hinblick auf die Abänderung der Volksschulgesetzgebung. Man habe alle Veranlassung, die finanzielle Bedeutung einer dauernden Dotationserhöhung genau zu prüfen.

Wo das von Unwillen über die Kreisverfassung erfüllte Volk des Abg. Gerber zu finden wäre, sei dem Redner nicht bekannt; man zolle den Leistungen der Kreisverbände vielmehr allerorts volle Anerkennung.

Einer Abänderung der Kreiswahlordnung sei er persönlich nicht abgeneigt. Wenn einzelne Stimmen die Dotation lieber den Gemeinden zugewendet sehen möchten, so sei zu bedauern, daß das Wesen der Kreisinstitution in einer Ausgleichung und Erleichterung der Gemeindefasten bestehe; eine Erleichterung der Gemeinden sei, wenn auch nicht in erster Reihe der Zweck, doch auch eine sichere Folge eines Gesetzes im Sinne der Regierungsvorlage.

Er schliesse mit der Erklärung, daß eine Erhöhung der Dotation im Sinne des Kommissionsantrages der Großh. Regierung nicht erwünscht sei.

Der Abg. Frank stellte sich vollständig auf den Standpunkt der Kommission, indem er namentlich auf die Thätigkeit der Kreise auf dem Gebiete der Armenkinderpflege und der Kreispflegeanstalten hinwies. Die Kreisversammlungen enthielten zum größten Theile die Vertretung des Kernes der Bevölkerung; niemals seien dort Wünsche nach Aufhebung der Kreisinstitution laut geworden, zumal

seitdem den Kreisen die Tragung des Landarmenaufwandes abgenommen worden sei.

Gegenüber den Behauptungen des Abg. Gerber über die Lebensunfähigkeit der Kreisverwaltung sei jedenfalls zu beachten, daß man durch den Entwurf den Gemeinden entgegenkomme. Gegenüber dem Abg. Schumann betone er, daß die Kreisverwaltung zu einer besseren Unterhaltung der in Kreispflege befindlichen Wege geführt habe. Hinsichtlich der Erhöhung der Dotation möge sich die Großh. Regierung mit dem Kommissionsantrag befassen und, da sie das lebhafteste Interesse an der Kreisthätigkeit habe, auch mit vollen Händen geben, zu-

mal die Kreise bemüht sein würden, die Gemeinden immer mehr zu entlasten. Er bitte um Annahme des Kommissionsantrages.

(Schluß folgt.)  
Karlsruhe, 16. Dez. 4. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 19. Dezember, Vormittags 10 Uhr: 1. Anzeige neuer Eingaben. 2. Erstattung und Verathung des Berichts der Budgetkommission über die in den Jahren 1890 und 1891 im Administrativweg verwilligten Kredite; Berichterstatter: Freiherr E. v. Göler. 3. Verathung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf die Vereinigung der Gemeinde-Ver-

waltung mit der Gemeinde Cubigheim betr.; Berichterstatter: Verwaltungsgerichtshofspräsident Dr. Wielandt. 4. Verathung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf die Dotation der Kreisverbände betr.; Berichterstatter: Verwaltungsgerichtshofspräsident Dr. Wielandt. 5. Erstattung und Verathung des Berichts der Petitionskommission, die Nachweisung über die der Großh. Staatsregierung während des Landtags 1889/90 von der Ersten Kammer überwiesenen Petitionen und deren Erledigung betr.; Berichterstatter: Geh. Oberregierungsrath Haas.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Neue Redaktionsverhältnisse: 1 Tblr. = 2 Rmt., 7 Gulden (öb. und holl.) = 12 Rmt., 1 Gulden s. W. = 8 Rmt., 1 Franc = 80 Pfg.

### Frankfurter Kurse vom 15. Dezember 1891.

1 Rta = 80 Pfg., 1 Rth. = 20 Rmt., 1 Dollar = 4 Rmt. 20 Pfg., 1 Silber-entel = 8 Rmt. 20 Pfg., 1 Kart. Banco = 1 Rmt. 60 Pfg.

Table with columns for 'Staatspapiere', 'Eisenbahn-Aktien', and 'Eisenbahn-Vorzugsaktien'. Lists various bonds and stocks with their respective values and interest rates.

Table with columns for 'Eisenbahn-Aktien', 'Eisenbahn-Vorzugsaktien', and 'Eisenbahn-Vorzugsaktien'. Lists various stocks and bonds with their respective values and interest rates.

Table with columns for 'Eisenbahn-Aktien', 'Eisenbahn-Vorzugsaktien', and 'Eisenbahn-Vorzugsaktien'. Lists various stocks and bonds with their respective values and interest rates.

## Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

4% Anlehen vom Jahre 1880.  
Zufolge der heute stattgehabten Ziehung werden nachstehende Schuldverschreibungen obigen Anlehens zur Heimzahlung auf 1. Juli 1892 gefündigt:  
Lit. AA, A, B, C, D, E zu 3000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 Mark.  
1242, 1317, 1441, 1696, 1705, 1796, 1851, 2287, 2370, 2592, 2696, 2928, 2936, 2951, 2966, 2981, 3040, 3253, 3334, 3534, 3539, 3587, 3611, 3822, 3846, 3871, 4135, 4299, 4426, 4471, 4569, 4804, 4809, 4939, 5206, 5261, 5380, 5381, 5481, 5698, 5787, 5818, 5852, 5865, 5925, 5942, 5950, 5975, 5985, 6141, 6198, 6243, 6340, 6410, 6449, 6464, 6754, 6788, 6807, 6864, 6870, 7209, 7430, 7489, 7522, 7706, 7728, 7858, 7859, 7979, 8144, 8277, 8310, 8317, 8372, 8440, 8587, 8621, 8640, 8704, 8913, 8987, 9216, 9236, 9245, 9311, 9664, 9722, 9900, 10306, 10486, 10507, 10694, 10701, 11403, 11446, 11520, 11650, 11698, 11749, 11910, 11938, 12199, 12275, 12280, 12364, 12369.

Wer die Zahlung früher zu empfangen wünscht, kann solche vom 2. Januar 1892 an mit den laufenden Zinsen bis zum Einlösungstage erhalten.  
Noch im Ausstände befindliche Schuldverschreibungen aus früheren Verlosungen:  
Lit. AA zu 3000 Mark Nr. 1812.  
Lit. A zu 2000 Mark Nr. 678, 2043, 2312, 3321, 7917, 7990, 9608, 10697.  
Lit. B zu 1000 Mark Nr. 969, 1868, 2801, 3955, 4044, 5339, 7917, 9145, 10754, 11130, 11217.  
Lit. C zu 500 Mark Nr. 647, 969, 1744, 2312, 2965, 3113, 3321, 3955, 4074, 4088, 4800, 5200, 5710, 5771, 5955, 8128, 8779, 8916, 8922, 10258, 11226, 12435.  
Lit. D zu 300 Mark Nr. 969, 2004, 2043, 2106, 2312, 3928, 4477, 4715, 5710, 8502, 8779, 9041, 9608, 10754.  
Lit. E zu 200 Mark Nr. 969, 1868, 2043, 2124, 4088, 4146, 4477, 4715, 5200, 5771, 5777, 5820, 5955, 6300, 7990, 8134, 9270, 10561, 10697, 10754, 11750.

### Großh. Bad. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Bürgerliche Rechtspflege.  
Öffentliche Zustellungen.  
D. 50.2. Nr. 41.767. Karlsruhe.  
Die Firma S. G. Roth in Bingen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. See- ligmann in Karlsruhe, klagt gegen den Wirth Ferd. Brandt in Karlsruhe, s. Zt. an unbekanntem Orten, aus Baarenkauf vom 7. November 1890 im Betrage von 194 M. 40 Pf. und 4 M. 25 Pf. Wechseln, mit dem Antrag auf kostenfällige Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 198 M. 65 Pf. nebst 6% Zins seit 8. Mai 1891, sowie vorläufige Vollstreckbarerklärung des ergehenden Urtheils, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht Karlsruhe - Adamiestrasse 2, l. Stod, Zimmer Nr. 1 - auf Freitag den 29. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 12. Dezember 1891.  
Wirth,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
D. 123.1. Nr. 34.337. Freiburg.  
Der Handelsmann Benjamin Heilbronn zu Bringen, vertreten durch Rechtsagent Eberhard in Breisach, klagt gegen den Landwirth Karl Wegger von Waltershofen, zur Zeit an unbekanntem Orten, aus Viehkauf v. Jahr 1891 und Darlehe v. J. 1891, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 175 M. nebst 5% Zins vom 31. Mai 1891, sowie von 20 M. nebst 5% Zins vom 22. August 1891, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Freiburg auf Montag den 25. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Freiburg, den 8. Dezember 1891.  
Wagner,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
D. 76.2. Nr. 12.811. Rengingen.  
Der Tagelöhner Josef Seiter von Wöhl klagt gegen den an unbekanntem Orten abwesenden ledigen Josef Sedelmaier

vollendetem 14. Lebensjahre und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits auf den vor Gr. Amtsgericht Wöhl auf Donnerstag den 21. Januar 1892, Vormittags 10 Uhr, angeordneten Termin.  
Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Wöhl, den 5. Dezember 1891.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Röhler.

Konturverfahren.  
D. 97. Civ. Nr. 41.900. Karlsruhe.  
Das Konturverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Philipp Stapp in Karlsruhe wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluß des Gr. Amtsgerichts hier selbst vom 11. d. Mts. aufgehoben.  
Karlsruhe, den 12. Dezember 1891.  
W. Frank,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
D. 98. Nr. 42.069. Karlsruhe.  
Das Konturverfahren über das Vermögen der Firma „Süddeutsche Blech- emballagefabrik Schneider und Cre- tel“ in Karlsruhe wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluß des Gr. Amtsgerichts hier selbst vom 24. November 1891 aufgehoben.  
Karlsruhe, den 14. Dezember 1891.  
Wirth,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.  
D. 125. Nr. 46.357. Pforzheim.  
In dem Konturverfahren über das Vermögen des Bijouteriehändlers Phil- ipp Ruf von Pforzheim ist zur Prü- fung der nachträglich angemeldeten For- derungen Termin bestimmt auf Dienstag den 29. Dezember 1891, Vormittags 9 Uhr.  
Pforzheim, den 12. Dezember 1891.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Heß.

D. 126. Nr. 17.916. Stodach.  
Leber das Vermögen des Bierbrauers Max Rieder in Stodach wurde, da der Gemeinschuldner seine Zahlungs- unfähigkeit nachgewiesen hat, heute am 15. Dezember 1891, Nachmittags 2 1/2 Uhr, vom Gr. Amtsgericht Stodach das Konturverfahren eröffnet.  
Rechtsagent Stefan in Stodach ist zum Konturverwalter ernannt.  
Konturforderungen sind bis zum 11. Januar 1892 bei dem genannten Ge- richt anzumelden.  
Zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigeraus- schusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konturordnung bezeich- neten Gegenstände ist auf Montag den 11. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten For- derungen auf Donnerstag den 21. Januar 1892, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Amtsgericht hier selbst Termin anberaumt.  
Allen Personen, welche eine zur Konturmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konturmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgedeckte Verbindun- gen in Anspruch nehmen, dem Kon- turverwalter bis zum 11. Januar 1892 Anzeige zu machen.  
Stodach, den 15. Dezember 1891.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Eder.

Vermögensabsonderungen.  
D. 118. Nr. 12.898. Karlsruhe.  
Die Ehefrau des Schwanenwirths Karl Groß, Rosa, geb. Wöhl, in Brödingen, vertritt durch Rechtsanwalt Brom- bacher, klagt gegen ihren genannten

Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Termin zur Verhandlung des Rechts- streits vor Gr. Amtsgericht hier, Sitzungszimmer 11, ist bestimmt auf Samstag den 20. Februar 1892, Vormittags 8 1/2 Uhr.  
Dies wird hiermit zur Kenntnis- nahme der Gläubiger bekannt gemacht.  
Karlsruhe, den 11. Dezember 1891.  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Dr. Wittermaier.

D. 95. Nr. 9743. Gernsbach.  
In dem Konturverfahren über das Ver- mögen des Privatmanns Gustav Jer- dan in Gernsbach wurde durch Urteil des Gr. Amtsgerichts zu Gernsbach vom heutigen die Ehefrau des Gemein- schuldners, Alexandra Emma, geborne Wolgann in Gernsbach, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.  
Gernsbach, den 11. Dezember 1891.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Neuer.

Strafrechtspflege.  
Ladung.  
D. 77.2. Nr. 17.123. Bilingen.  
Der am 20. März 1864 in Unterfrank- geborene und zuletzt daselbst wohnhafte Tagelöhner Josef Burkhardt wird be- schuldigt, als heurauter Heberdief ohne Erlaubnis ausgenutzt zu sein.  
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.  
Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Donnerstag den 18. Februar 1892, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Amtsgericht hier zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Kgl. Ver- richtskommando zu Donaueschingen aus- gestellten Erklärung verurteilt werden.  
Bilingen, den 10. Dezember 1891.  
Huber,  
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Verm. Bekanntmachungen.  
D. 120.1. Karlsruhe.  
Großh. Bad. Staats- Eisenbahnen.  
Wir verdingen öffentlich die Lieferung von Stütz- 10000 Winkelschrauben für 129 mm hohe Schienen 20000 Rastenschrauben mit Randleisten 5000 Unterlagplatten ohne Randleisten 10000 Rastenschrauben für 104 mm hohe Schienen 20000 Unterlagplatten mit Randleisten 70000 Schienenlöcher 4000 Schwellenschrauben für Zwischen- schwellen.  
Angebote hierauf sind schriftlich, ver- schlossen und mit Aufschrift „Rastchen und Kleinsenzug“ versehen bis spä- testens Montag den 4. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr, an die unterzeichnete Stelle, von welcher auch die Lieferungsbedingungen auf portofreie Anfragen abgegeben werden, ein- zureichen.  
Die Zuschlagsfrist wird auf 3 Wochen festgesetzt.  
Karlsruhe, den 14. Dezember 1891.  
Großh. Hauptverwaltung der Eisen- bahnmagazine.

D. 86.2. Karlsruhe.  
Großh. Bad. Staats- Eisenbahnen.  
Wir verdingen öffentlich die Liefere- rung von: 6500 Tonnen 129 mm hohe Flug- schienen, 11000 Tonnen gewöhnliche eiserne Schwellen.  
Angebote hierauf sind schriftlich, ver- schlossen und mit der Aufschrift „Schienen“ oder „Schwellen“ versehen, spätestens bis Montag den 28. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, an die unterzeichnete Stelle, von welcher auch die Lieferungsbedingungen auf portofreie Anfrage abgegeben werden, einzureichen.  
Die Zuschlagsfrist wird auf 3 Wochen festgesetzt.  
Karlsruhe, den 11. Dezember 1891.  
Großherzogl. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine.

Holzversteigerung.  
D. 119. Rengingen. Aus dem Do- mänenwaldbezirk V (XI), Oberer Groß- topf“ werden mit Ziel auf 1. Novem- ber 1892 versteigert:  
Montag den 21. Dezember 1891, Vormittags 10 Uhr, auf der Stube in Weisweil: 13 Eichenstämme l. bis IV. Klasse, 90 Eichenstämme (darunter 25 mit 30 bis 42 cm Durchmesser), 13 Ulmenstämme und Wagnereistämme, 120 Stämme ver- schiedener Pappelarten (weil Säggolz), 60 Eichenstämme, 2 Stämme scharf- drechselte, 2 Stämme desgl. Rüfereholz, 3 Stämme Weidenrumpfschwellen, 7500 gemachte Spaziers- und Schirmstöße, 510 Stämme gemachtes Schichtholz, 6300 St. Normalwellen und 5600 desgl. Fas- schinen; 4 Loose Abraum.  
Das Schlagergebnis kann mit dem Wagen abgeholt werden; Domänen- waldwirth Brenner 11. zeigt daselbst am Versteigerungstage um 8 Uhr vor (Zu- sammenkunft auf der Rheinstraße). Es wird noch bemerkt, daß das Ergebnis an Eichenstammholz in diesjährigen Rhein- waldschlage nur eine verhältnismäßig kleine Masse abwerfen wird.